



Betriebsreglement „Verein Chinderhus YoYo“

Das Reglement stützt sich auf die Vereinsstatuten. Es ist für die Eltern wie für die Vereinsorgane bindend. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

I. Aufnahme und Zahlungsmodalitäten

- § 1 Die Aufnahmeregelungen müssen mit der Hortleitung vereinbart werden. Sie haben den genehmigten Bedingungen und Tarifen zu entsprechen.
- § 2 Betreut werden Kinder ab 2 Monaten mindestens 1 Tag oder 2 Halbtage pro Woche. Kindergarten- oder Schulkinder bis zur 5. Klasse können auch an Randzeiten betreut werden. Den Mittagstisch bieten wir bis und mit grossem Kindergarten an.
- § 3 Es können nur Säuglinge in den Hort aufgenommen werden, die an die Schoppenflasche gewöhnt sind, also während der Betreuungszeit nicht mehr gestillt werden müssen.
- § 4 Die Tarife können jährlich neu festgelegt werden. Veränderungen werden vom Vorstand an der Mitgliederversammlung des Vereins vorgeschlagen. Sie benötigen das Einverständnis der Vereinsmitglieder.
- § 5 Es gilt der Grundsatz der Vorauszahlung der vereinbarten Tarife. Die Rechnungsstelle hat den Versand der Rechnungen so zu terminieren, dass diese mindestens 10 Tage vor Monatsende in den Haushaltungen sind. Rechnungen müssen bis zum letzten Tag des Vormonats bezahlt werden. Bei Nichtbezahlen innert dieser Frist erfolgt eine Mahnung. Es gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird auch diese nicht beachtet, erfolgt eine 2. Mahnung, mit der Mitteilung, dass das betreffende Kind ab Anfang des nächsten Monats nicht mehr betreut wird, sofern die Zahlung bis dann nicht eingeht. Dieser Ausschluss-Entscheid ist abschliessend.
- § 6 Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist eine Eingewöhnungswoche. Diese ist kostenlos.
- § 7 Ist das Anmeldeformular beim Hort eingereicht, gelten ab diesem Zeitpunkt die rechtlichen Bestimmungen des Betriebsreglements bzw. der Statuten.
- § 8 Es wird eine Einschreibgebühr von Fr. 150.-- verrechnet.

II. Tarife

- § 9 Es wird auf das separate Tarifblatt im Anhang dieses Reglements sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Vereinsstatuten verwiesen.

III. Versicherungen

- § 10 Unfall- und Krankenversicherung ist Sache der Eltern.
- § 11 Der Kindergarten- und Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
- § 12 Das Chinderhus YoYo hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

IV. Ferien und andere Absenzen sowie Feiertage

- § 13 Ferienabwesenheiten des Kindes sowie andere Absenzen (zB. Krankheit etc.) sind im Pauschaltarif berücksichtigt und rechtfertigen keine Reduktion der Monatsrechnung. In erwiesenen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin, gestützt auf § 26 nachstehend.
- § 14 Aus organisatorischen Gründen müssen die Absenzen 24 Stunden im Voraus (ausser bei Krankheit) gemeldet werden.
- § 15 Anfragen nach zusätzlicher Betreuung werden von der Hortleitung geprüft, können aber nicht garantiert werden.
- § 16 Zusätzlich angemeldete Tage sind verbindlich und werden auch bei Absenz in Rechnung gestellt. (Siehe auch § 32)
- § 17 Zusatztage werden alle 3 Monate separat verrechnet.
- § 18 Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, wird eine Gebühr von Fr. 50.—erhoben:
 - Bei zu spätem Abholen: Nach 14.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr
 - Bei zu spätem Bringen : Die Kinder müssen bis 9.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr auf der Gruppe eingetroffen sein
- § 19 Geschlossen bleibt das Chinderhus:
 - a) Täglich ab 18.30 Uhr bis morgens um 7.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen
 - b) An offiziellen Feiertagen, nämlich:
Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (1/2 Tag), Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August
 - b) zwischen den Weihnachts- und Neujahrstagen, wobei die genauen Betriebsferientage jeweils ab November bekannt gegeben werden bzw. im Hort angefragt werden können.
 - c) Vorverlegte Schliesszeit: Am letzten Arbeitstag vor den obgenannten offiziellen Feiertagen schliesst das YoYo den Betrieb um 17.30 Uhr (Ausnahme vor Fronleichnam)
- § 20 Alle aufgeführten Schliessungstage sind im Pauschaltarif berücksichtigt und rechtfertigen keine Reduktion der Monatsrechnung.

V. Krankheit / Unfall

- § 21 Bei Krankheit oder Unfall muss das Kind zu Hause bleiben. Bei Unsicherheiten hat die Hortleitung die letzte Entscheidungsbefugnis.
- § 22 Bei chronischen oder ansteckenden Krankheiten des Kindes müssen die Eltern die Hortleitung raschmöglichst informieren.
- § 23 Wird ein Kind wiederholt krank im Hort abgegeben, so kann dies nach einer Verwarnung ebenfalls zum Ausschluss führen (gemäss Statuten). Diese Bestimmung dient zum Wohle der anderen Kinder im Hort.
- § 24 Wird das Kind im Hort krank oder verunfallt es, so werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Kranke Kinder müssen so schnell wie möglich abgeholt werden.
- § 25 Die Gruppenleitung (Hortleitung) ist befugt, bei einem akuten Notfall das betreffende Kind zur Erstbehandlung zum Arzt bzw. ins Spital mit einem Privatauto zu überführen bzw. überführen zu lassen. Sie informiert die Eltern raschmöglichst.

VI. Härtefälle

- § 26 Härtefälle werden vom Gesamtvorstand abschliessend behandelt. Gesuch der Eltern sind schriftlich an den Vorstand oder an ein Mitglied des Vorstandes zuhanden des Gesamtvorstandes zu richten. Der Vorstand kann offensichtliche Härtefälle auch von sich aus aufgreifen.

VII. Persönliche Sachen

- § 27 Braucht das Kind Windeln, Flaschennahrung oder Breipulver, sind diese mitzubringen.
- § 28 Für Verluste und Schäden an persönlichen Utensilien (Kleider, Schmuck, Spielsachen etc.) übernimmt der Hort keine Haftung.

VIII. Austritt, Kündigung und Änderung der Betreuungszeiten

- § 29 Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate, jeweils auf Ende des Kalendermonats. Die Kündigung hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen.
- § 30 Bei einem allfälligen Wiedereintritt in den Hort besteht eine Sperrfrist von 3 Monaten seit dem Austrittsdatum.
- § 31 Änderungen der Betreuungszeiten haben die Eltern der Hortleitung 2 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Ausnahme sind Stundenplan-Änderungen vor den Sommerferien. Diese müssen, zwischen dem 1. und spätestens 15. Juni des jeweiligen Jahres der Hortleitung schriftlich mitgeteilt werden, damit eine allfällige Kündigung auf den 31. Juli erfolgen kann. Davor oder danach gilt die 2-monatige Kündigungsfrist.
- § 32 Änderungen der zusätzlich reservierten Tage müssen spätestens 1 Monat im Voraus gemeldet werden.

IX. Kommunikation Eltern – Hort

- § 33 Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen betreffend Arbeitsplatz und Wohnadresse (Telefon, Arbeitgeber etc.) umgehend der Hortleitung zu melden.
- § 34 Die Gruppenleitung führt individuelle Elterngespräche durch. Die Eltern sind berechtigt, ein Elterngespräch zu verlangen.
- § 35 Anregungen oder Reklamationen haben die Eltern direkt an die Hortleitung zu richten. Beschwerden sind schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen (Vereinsadresse = Hortadresse).

X. Organe des Vereins „Chinderhus YoYo“

- § 36 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der/die Geschäftsführer/in (Hortleiter/in)
 - Die Kontrollstelle

XI. Genehmigungsvermerk / Inkraftsetzung

- § 37 Dieses Reglement mit Tarifordnung und Tarifblatt im Anhang wurde in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 28.04.2010 genehmigt.
Die Änderungen treten per 01.05.2010 in Kraft. Sämtliche früheren Fassungen sind somit aufgehoben und ungültig.

TARIF-ORDNUNG Chinderhus YoYo

Art. 1

Die Betreuungstarife werden pauschal und im Voraus in Rechnung gestellt. Sie gelten mit Ausnahme der Sozialtarife gemäss Art. 4 für Einheimische und Auswärtige.

Die Tarifberechnung basiert auf dem Wert von 20 Tagen/Monat resp. 240 Tagen/Jahr. Darin enthalten sind Ferien, Krankheit und andere Absenzen. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen im Sinne von § 26 des Betriebsreglements.

Der Baby-Tarif gilt bis und mit dem Monat in dem das Kind 24 Monate alt geworden ist.

Art. 2

Grundsätzlich ist immer der Volltarif zu bezahlen. Voraussetzung für die Gewährung von reduzierten Tarifen ist das rechtzeitige Einreichen der Lohnabrechnung(en) sowie die Deklaration aller weiteren Einkommen bei der Rechnungsstelle bzw. (bei Sozialtarifen) der jeweiligen Wohngemeinde. Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen in den Einkommensverhältnissen ebenfalls raschmöglichst der Rechnungsstelle bzw. gegebenenfalls der Wohngemeinde zu melden. Die Tarifeinstufungen werden jährlich überprüft. 13. Monatsgehälter, Gratifikationen und Alimenten sowie sämtliche andere Einkünfte werden mit eingerechnet.

Berechnungsgrundlagen:

Nach einer richterlichen Trennung oder Scheidung gilt das Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils.

Wenn die leiblichen Eltern im Konkubinat leben, gilt das Nettoeinkommen beider Elternteile.

Wenn der betreuende Elternteil seit weniger als 5 Jahren im Konkubinat lebt, wird das Nettoeinkommen um 20% erhöht.

Wenn der betreuende Elternteil im dauerhaften Konkubinat (ab 5 Jahren) lebt, wird das Nettoeinkommen beider Konkubinatspartner berechnet.

Art. 3

Die lohnabhängigen Tarife werden grundsätzlich über Spendengelder finanziert.

Art. 4

Die Sozialtarife gelten nur für Untersiggenthaler Kinder. Auswärtige Familien haben sich bei ihrer Wohngemeinde um Beiträge zur Kostenübernahme (Differenz zum Volltarif) zu bemühen.

Soll ein Sozial-Betreuungstarif zur Anwendung kommen, ist der/sind die aktuelle/n Lohnabrechnung(en) sowie alle weiteren nötigen Formulare rechtzeitig vor Eintritt des Kindes der Rechnungsstelle einzureichen.

Art. 5

Über die Dokumente wie auch über das Wissen in Bezug auf die Einkommenssituation der entsprechenden Familien ist für die Hortleitung, die Rechnungsstelle und den Vorstand strikte Vertraulichkeit Pflicht.

Art. 6

Der Verein bietet folgende Sondervereinbarungen an:

Rabatt

Werden mehrere Kinder einer Familie (jedes mindestens ½ Tag mit Essen) im Chinderhus YoYo betreut gelten folgende Rabatte:

2 Kinder jedes Kind erhält 5% Rabatt 3 Kinder jedes Kind erhält 7% Rabatt

Mittagstisch (Vereins-Intern)

Der Tarif beträgt Fr. 15.--/Tag inkl. 1 Stunde Betreuung

Rand- und Einzelstundenbetreuung

Es ist in Absprache mit der Hortleitung möglich, z.B. für Kindergartenkinder eine Randstundenbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Kosten: Fr. 9.-- für die erste Stunde. Danach Fr. 4.50 pro weitere Halbstunde. Angebrochene Halbstunden oder Stunden werden voll berechnet.

Abholdienst Der Abholdienst für Kindergartenkinder muss *privat* organisiert werden.